

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

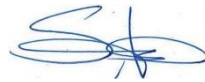
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4903

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 24.11.2020



19. November 2020

**Kosten der Corona-Pandemie;
Ausgaben im Einzelplan 10 (MSGJFS);
Titel 1002 – 671 06 (MG 05) / Bonuszahlungen für Pflegekräfte**

Sehr geehrter Herr Weber,

über den 2. Nachtrag 2020 wurden bei dem o.g. Titel 40 Mio. € für Bonuszahlungen an Pflegekräfte bereitgestellt. Aktuell müssen auf Grundlage (a) von Vereinbarungen mit den Pflegekassen über die Abwicklung des Landesanteils am Corona-Pflegebonus des Bundes (Altenpflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI) und (b) der Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein über einen Pflegebonus für Beschäftigte in Einrichtungen der stationären Krankenpflege die ermittelten Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt rd. 55,886 Mio. € bedient werden.

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. November 2020 soll der so entstehende Fehlbedarf von 15,886 Mio. € im Rahmen eines Antrages nach § 8 Abs. 17 HG 2020 ausgeglichen werden. Die Deckung erfolgt aus dem Titel 1116 – 575 03 (Disagio, Stückzinsen, sonstige Zinsausgaben).

Zum Hintergrund ist für den Krankenpflegebonus des Landes anzumerken, dass infolge der bestehenden Datenlage zu den Beschäftigtenzahlen (z.B. statistische Erhebung von Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt statt Kopfzahlen) unklar war, wie viele in den zu berücksichtigenden Einrichtungen tätige Personen in welchem Umfang anspruchsberechtigt sein würden. Die im MSGJFS ermittelte Bedarfssumme konnte daher nur ein näherungsweise Schätzwert sein. Die Anträge haben Strukturen offenbart, die in den gängigen Statistiken nicht abgebildet waren (Auf 88 Anträge von Krankenhäusern kommen 162 Anträge von Tochter- und Fremdfirmen.). Daher wurden die ursprünglichen Kalkulationen nun durch die bewilligungsfähigen Bedarfsanmeldungen der Arbeitgeber übertroffen.

Für den Zuschuss des Landes zum Corona-Pflegebonus für Beschäftigte in Altenpflegeeinrichtungen (§ 150a SGB XI) – das Land trägt hier 1/3 der Gesamtsumme – hat das MSGJFS im Juni die Abwicklung des Verfahrens in einer Hand mit den örtlich zuständigen Pflegekassen vereinbart. In diesem Rahmen wurde zwischen Ministerium und Pflegekassen die Zurverfügungstellung eines Abschlags von 13,6 Millionen Euro (Prämien Teil 1 – Festangestellte in AP-Einrichtungen) und 765 T Euro (Prämien Teil 2 – in den Einrichtungen eingesetzte Beschäftigte von Zeitarbeits- bzw. Servicegesellschaften) durch das Land aus Landesmitteln für die Aufstockung der Corona-Prämie vereinbart. Allerdings wurden bereits zum ersten Zahlungsdurchgang im Juni/Juli 2020 13.631.198,22 Euro über die für SH örtlich zuständigen Pflegekassen ausgekehrt. Für den aktuell laufenden zweiten Zahlungsgang haben die Pflegekassen einen weiteren Bedarf an Landesmitteln i.H.v. 8.170.000,00 Euro für Beschäftigte von Altenpflegeeinrichtungen und 759.000,00 Euro für Beschäftigte in Fremd- und Tochterunternehmen angemeldet. Diese Summen für den zweiten Zahlungsgang basieren auf so nicht erwartetem Antragsgeschehen und überschreiten die ursprüngliche Schätzung der Pflegekassen (rd. 2,7 Mio. Euro) erheblich.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop